

IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 300)

(Stand: 06.09.2006)¹

Dieser IDW Prüfungsstandard reflektiert die Änderungen in ISA 500 (Revised) „Audit Evidence“. Gegenüber den bisherigen Anforderungen ergeben sich insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Konkretisierungen:

- *Die ISA enthalten nunmehr eine andere Einteilung der Prüfungshandlungen. Prüfungshandlungen werden unterschieden nach*
 - *ihrem Zweck (Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, Funktionsprüfungen oder aussagebezogene Prüfungshandlungen) bzw.*
 - *der Vorgehensweise, d.h. Einsichtnahme/Inaugenscheinnahme, Beobachtung, Befragung, Bestätigung, Nachrechnung, Nachvollziehung oder analytische Prüfungshandlungen.*
- *Neu eingeführt ist der Begriff „Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung“, welche die Prüfungshandlungen zur Risikoerkennung einschließen. Die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung umfassen nicht nur die bisherige Aufbauprüfung, sondern zusätzlich die Informationsbeschaffung zur Entwicklung eines Verständnisses von dem zu prüfenden Unternehmen und dessen Umfeld.*
- *Weiterhin sieht ISA 500 (Revised) eine detailliertere Einteilung der Aussagen in der Rechnungslegung und somit der Prüfungsziele vor.*

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Anforderungen an die Einholung von Prüfungsnachweisen.....	2
3.	Arten von Prüfungshandlungen zur Einholung von Prüfungsnachweisen	7
3.1.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung (inkl. der Aufbauprüfung).....	8
3.2.	Funktionsprüfungen	9
3.3.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen	10
4.	Durchführung von Prüfungshandlungen zur Einholung von Prüfungsnachweisen.....	11
5.	Gesamtwürdigung der erlangten Prüfungsnachweise.....	13
6.	Prüfungsnachweise in bestimmten Fällen	15
7.	Übereinstimmung mit ISA	17

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 06.09.2006. Redaktionelle Änderung durch den HFA am 02.09.2008 in Tz. 45.